

§ 53 HSWO 2014 Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

HSWO 2014 - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Eine Beantragung einer Wahlkarte gemäß § 52 (Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte) hat folgenden Mindestinhalt zu enthalten:
 1. 1. Familienname und Vorname,
 2. 2. Geburtsdatum,
 3. 3. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
 4. 4. bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen,
 5. 5. Angabe der Art der Zustellung: entweder persönliche Abholung bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder postalische Zustellung unter Angabe der Zustelladresse,
 6. 6. Identitätsnachweis,
 7. 7. E-Mail-Adresse.
2. (2) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat eine Wahlkarte auf Grund eines Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte nur dann auszustellen, wenn die übermittelten personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen gemäß Abs. 1 der Antragstellerin oder des Antragstellers vollständig und leserlich sind.

In Kraft seit 28.03.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at